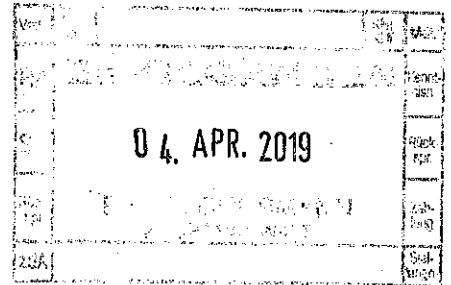


Beglaubigte Abschrift

10 S 3/19
23 C 109/18
Amtsgericht Essen



Landgericht Essen

Hinweis- und Beweisbeschluss

In dem Rechtsstreit
gegen

I. Hinweis

Die Kammer weist darauf hin, dass die mit der Berufung angefochtene Entscheidung absehbar keinen Bestand haben können.

Dem Grunde nach ist die Beklagte nämlich verpflichtet, für den an dem Fahrzeug des Klägers entstandenen Sachschaden einzustehen. Der Anspruch des Klägers ergibt sich jedenfalls aus § 823 Abs. 1 BGB. Als Betreiberin des Ladenlokals mit der rückseitigen Warenausgabe obliegt der Beklagten die gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB vertragliche sowie gem. § 823 Abs. 1 BGB allgemeine Rechtspflicht, Vorkehrungen zum Schutz ihrer Kunden wie der Personen zu treffen, die sich befugt dortaufhalten. Von dem Ladeninhaber sind die diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach den Erwartungen des Verkehrs im Rahmen des wirtschaftlich zumutbaren geeignet sind, eine Gefährdung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch nach Möglichkeit zu vermeiden, da eine Verkehrssicherung die schlechterdings jeden Unfall ausschließt nicht erreichbar ist (vgl. *Sprau*, in Palandt, 78. Aufl., 2019, § 823 Rdnr. 51). Dem hat die Beklagte nicht genügt. Das Eigentum des Klägers an dem Fahrzeug ist durch den Anprall des Torflügels geschädigt worden. Dieses geschah auch schuldhaft. Es wäre Sache der Beklagten gewesen, sicherzustellen, dass beim Öffnen des Tores zumindest Ausschau gehalten wird, dass sich kein Fahrzeug im Schwenkbereich des Flügels befindet. Sonstige entlastende Umstände, wie etwa ein Schild das vor dem

Schwenken des Tores insbesondere über den Bordstein hinaus warnt, oder eine Sperrflächenmarkierung auf dem Untergrund hat die Beklagte nicht angebracht. Der Umstand, dass sich in dem dem Tor vorgelagerten Bereich ein abgesenkter Bordstein befindet, führt nicht zu einer alleinigen oder auch nur überwiegenden Haftung des Klägers. Aus § 12 Abs. 3 Nr. 5 StVO folgt nichts anderes, ungeachtet, ob man die Bestimmung überhaupt für anwendbar auf den hier interessierenden Fall erachtet, was keinesfalls selbsterklärend ist. Jedenfalls liegen die Voraussetzungen der Bestimmung nicht vor. Bereits von einem Parken ist nämlich ersichtlich nicht auszugehen. Der Begriff „Parken“ wird in der amtlichen Begründung erläutert. Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als drei Minuten hält, der parkt (§ 12 Abs. 2 StVO; OLG Karlsruhe DAR 2003, 473 [OLG Karlsruhe 20.05.2003 - 2 Ss 216/01]; OLG Düsseldorf DAR 1995, 499; OVG Nordrhein-Westfalen DAR 2001, 183; Hentschel/König/Dauer § 12 StVO, Rdnr. 42). Parken ist als Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen grundsätzlich überall erlaubt und nur durch die §§ 12, 13 und 1 Abs. 2 StVO eingeschränkt (BGH NJW 1980, 845; OLG Düsseldorf DAR 1986, 157). Ein Verlassen des Fahrzeugs i. S. d. § 12 Abs. 2 StVO liegt nur vor, wenn der Fahrzeugführer sich der Fähigkeit begibt, die Verkehrslage im Auge zu behalten und beim Auftreten einer Verkehrsstauung dieser unverzüglich, jedenfalls aber noch innerhalb der Zeitspanne von drei Minuten vom Anhalten an gerechnet, durch Entfernen seines Fahrzeuges zu begegnen. Wer sich in einer Weise von seinem Fahrzeug entfernt, dass er die Verkehrslage nicht im Auge behalten kann, der verlässt es; sein Halten wird sofort zum Parken, selbst wenn er vor Ablauf von drei Minuten zurückkehrt und davonfährt (BGH NJW 1979, 224 [BGH 03.10.1978 - 4 StR 263/78]; OLG Oldenburg NZV 1993, 491; KGVRs 59, 228; OLG Celle VRS 72, 80; OLG Düsseldorf VRS 55, 457), vgl. Bachmeier / Müller / Rebler, Verkehrsrecht Kommentar, 3. Auflage 2017, § 12 StVO Rdnr. 25).

Allerdings ist dem Kläger eine Mitverantwortung an der Entstehung der Schädigung, § 254 BGB, anzulasten. Der Eigenhaftungsanteil des Klägers beläuft sich nach Ansicht der Kammer auf 1/3. Denn bei der Entstehung des Schadens hat ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt. Nach § 254 Abs. 1 BGB hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder von dem anderen

Teil verursacht worden ist, hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt. Über § 254 BGB wird die Ersatzpflicht des Schädigers, wenn bei der Entstehung oder der Entwicklung des Schadens ein „Verschulden“ des Geschädigten mitgewirkt hat, beschränkt. Dieser Begriff wird in § 254 BGB in einem weiteren, einem uneigentlichen Sinne gebraucht, da die Rechtsordnung Selbstgefährdung und Selbstschädigung nicht verbietet, bedeutet Verschulden i. S. d. § 254 BGB nicht – wie sonst – eine vorwerfbare rechtswidrige Verletzung einer gegenüber einem anderen oder gegenüber der Allgemeinheit bestehenden Rechtspflicht, Verschulden i. S. d. § 254 BGB ist vielmehr der vorwerfbare Verstoß gegen Gebote des eigenen Interesses, die Verletzung einer gegenüber sich selbst bestehenden Obliegenheit. Die Vorschrift ist damit zugleich Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben (vgl. *Grüneberg*, in Palandt, BGB, 78. Aufl., 2019, § 254 Rdnr. 1). Hier ist zu berücksichtigen, dass der Beklagte sein Fahrzeug im unmittelbaren Nahbereich des ersichtlich nach außen schwenkenden Torflügels abgestellt hat und dies auch noch so, dass es außerhalb des Sichtbereichs einer von innen öffnenden Person sich befunden hat. Hierbei hat der Kläger eine Position gewählt, die noch im Bereich eines 90-Grad-Winkels des aufschwenkenden Tores liegt, was nachvollziehbar die maximale Nähe zu dem Schwenkelement begründet und entsprechend risikobehaftet ist.

Die Sache ist allerdings mit Blick auf die vorsorglich bestrittene Schadenhöhe derzeit nicht spruchreif. Die Kammer regt an, den klägerseitigen Risiken auf der Rechtsfolgenseite mit einem 10 %igen Abzug Rechnung zu tragen. Entsprechend wäre bei der Hauptforderung von einem Betrag i. H. v. 1.175,66 EUR auszugehen. Von dieser $\frac{2}{3}$ ergeben 783,77 EUR.

Die Kammer hält es im Interesse der Parteien für sinnvoll, mit Blick auf die vergleichsweise klare Haftungsverteilung dem Grunde nach und die die mit einer Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens entstehenden weiteren Kosten, den Rechtsstreit vergleichsweise beizulegen. Ein Vergleich könnte wie folgt lauten:

1. Die Beklagte zahlt an den Kläger einen Betrag i. H. v. 783,77 EUR.

2. Die Beklagte stellt den Kläger i. H. v. 147,57 EUR frei von außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltsgebühren des Rechtsanwalts Frank Dohrmann aus Bottrop.
3. Mit diesem Vergleich sind sämtliche Ansprüche der Parteien untereinander aus dem Schadensereignis zwischen dem rückseitig gelegenen Schwenktor an der Filiale der Beklagten, , und dem Fahrzeug Mercedes E Klasse des Klägers mit dem amtl. Kennz. erledigt. Erledigt sind Ansprüche seien sie bekannt oder unbekannt, in das Vorstellungsvermögen der Parteien eingeflossen oder nicht.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 38 % und die Beklagte 62 %. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Zur Stellungnahme besteht Gelegenheit binnen zweier Wochen. Binnen der Frist mag mitgeteilt werden ob vorstehender oder ein abweichender, übereinstimmend von den Parteien gewollter Vergleich im Beschlusswege festgestellt werden kann.

II. Beweis

1. Es soll Beweis durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens erhoben werden über die Behauptung des Klägers, durch den Anprall des Torflügels rückseitig der Filiale der Beklagten, gegen sein Fahrzeug Mercedes E-Klasse, amtl. Kennz. , sei an diesem – entsprechend der Kalkulation der Dekra v. 12.12.2017 – ein Reparaturschaden i. H. v. 1.306,29 EUR ohne MwSt. entstanden.
2. Mit der Erstattung des Gutachtens soll der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

beauftragt werden.

3. Sollten Einwände gegen die Sachverständigen bestehen, sind diese binnen zweier Wochen schriftlich bei Gericht vorzubringen. Binnen gleicher Frist haben die Parteien Gelegenheit, einen abweichenden von ihnen übereinstimmend gewünschten Sachverständigen dem Gericht zu unterbreiten.

4. Die Beauftragung der Sachverständigen wird davon abhängig gemacht, dass der Kläger Vorschuss i. H. v. 1.000,00 EUR bei der Gerichtskasse einzahlt. Für die Einzahlung der Vorschusses wird Frist von drei Wochen gesetzt.
5. So die Parteien über weitere aussagekräftige Lichtbilder oder Privatgutachten betreffend den hier interessierenden Verkehrsunfall verfügen, sind diese binnen gleichfalls dreier Wochen zur Gerichtsakte zu reichen.
6. Eine Ergänzung oder Änderung des Beweisbeschlusses ohne zwischenzeitlichen Eintritt in die mündliche Verhandlung bleibt vorbehalten.

Essen, 04.04.2019

10. Zivilkammer

Rosch
Vorsitzender Richter am
Landgericht

Dr. Hidding
Richterin am Landgericht

Ernst
Richter am Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Essen

